



# GEMEINDE BOWIL

## Weisungen für die Schulanlagen und die Zivilschutzanlage Dorf der Gemeinde Bowil

Die Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Weisung gelten für beide Geschlechter.

1. Wir heissen Sie als Benützer der Schul- und Zivilschutzanlage willkommen. Der Hauswart pflegt mit Ihnen ein gutes Verhältnis. Dasselbe erwarten wir auch von Ihnen gegenüber dem Hauswart. Unstimmigkeiten sind der zuständigen Person der Schulkommission oder dem Gemeinderat zu melden.
2. Die Schulanlagen und die Zivilschutzanlage stehen in erster Linie den Schulen und Vereinen der Gemeinde Bowil zur Verfügung. Die Schulen haben Vorrang.
3. Für einheimische Privatpersonen ist die Benützung gestattet. Der Anlass darf nicht öffentlich sein. Es dürfen keine Eintritte verlangt werden und Konsumationen (Getränke, Essen usw.) dürfen nicht verkauft werden.
4. Benützungsgesuche sind mit dem Antragsformular schriftlich einzureichen. Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung Bowil oder im Internet unter [www.bowil.ch](http://www.bowil.ch) erhältlich.
5. Benützungsbewilligungen erteilt die Schulkommission. Die Antragsformulare sind spätestens **40 Tage** vor der Veranstaltung bei der zuständigen Person der Schulkommission einzureichen.
6. Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Plätze sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Benützer sind verpflichtet, gemachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Für Schäden haftet der Verursacher; sie werden zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt.
7. Bei Missachtung der Weisungen kann der Gemeinderat den zeitweiligen Ausschluss von der Benützung der Räumlichkeiten verfügen.
8. Die Schulkommission kann bei Veranstaltungen spezielle Auflagen erteilen (Parkordnung, Lärmbelästigung, Bodenabdeckung, Platzbeleuchtung usw.). Insbesondere kann bei Anlässen in der Turnhalle eine Bodenabdeckung verlangt werden. Bei Nichteinhalten dieser Anordnung haftet der Veranstalter für allfällige Schäden. Für die Benützung der Räumlichkeiten vorbehalten bleiben auch anderweitige Bewilligungen (Gastgewerbebewilligung etc.).
9. Die Schulanlagen sind bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen, Schülerdisco bis 23.00 Uhr. Ausnahmen bewilligt die Schulkommission. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Übermässiger Lärm im und ausserhalb des Gebäudes ist zu vermeiden.
10. Die Schulanlagen sowie die Zivilschutzanlage dürfen nur in Anwesenheit des Verantwortlichen benützt werden. Die verantwortliche Person kontrolliert die Räume nach der Benützung (Licht, Fenster, Wasser, Gebäude abschliessen usw.).
11. Während den Schulferien ist eine Benützung der Anlagen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hauswart möglich. Es wird auf die Informationen am Anschlagbrett verwiesen.

12. In den Schulgebäuden inklusive Jugendraum besteht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot!
13. Für Raumübergaben und Raumübernahmen sowie allfällige Reinigungsarbeiten ist der Hauswart nach Gebührenverordnung durch den Benützer zu entschädigen. Die Gemeinde stellt nach der Veranstaltung Rechnung für die benützten Räumlichkeiten, die Hauswartentschädigung, Strom, Kehricht und die Benützung der Geschirrwaschmaschine.
14. Die Gemeindeverwaltung verwaltet und kontrolliert das Schlüsseldepot. Die quittierende Person haftet für den Schlüssel. Schlüssel für die Anlage sind durch die Veranstalter frühzeitig zu beziehen.
15. Bei Anlässen ist der Organisator dafür verantwortlich, dass die nötigen Brandschutzmassnahmen sichergestellt sind (Notausgänge, Löscheinrichtungen und Alarmierung). Auf den Lüftungsschächten darf nicht parkiert werden, das Eingangstor der Zivilschutzanlage muss offen sein.
16. Für Unfälle und Diebstähle irgendwelcher Art wird jede Haftung abgelehnt.
17. Fundgegenstände werden von den Hauswarten aufbewahrt und können bei diesen wieder bezogen werden. Ende Schuljahr wird über die Fundgegenstände verfügt.
18. Der Rasen darf nur bei schönem Wetter betreten werden (auf Tafel achten). Zapfen- und Stollenschuhe sind verboten.
19. Die Hochsprungmatte ist nach der Benützung wieder zu bedecken.
20. Der Hartplatz darf nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Schulkommission bei Anlässen.
21. Velos und Mofas sind im Velounterstand abzustellen.
22. Das Turnen in der Halle ist nur in sauberen Turn- und Geräteschuhen gestattet. Turnschuhe, die Zeichen hinterlassen, sind verboten. Essen und Trinken in der Turnhalle ist verboten, ausser bei Anlässen (Voraussetzung: Bodenabdeckung).
23. Zur Benützung der Halle braucht es mindestens 6 Personen.
24. Über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Weisung nicht festgehalten sind, entscheidet die Schulkommission.
25. Die Kosten für die Benützung der Schulanlagen und die Zivilschutzanlage sind der Gebührenverordnung zu entnehmen.

Diese Benützungsweisungen treten auf den 01.01.2014 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Benützungsweisungen.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bowil an der Sitzung vom 16.12.2013 beschlossen.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES BOWIL**

**Der Präsident**



Moritz Müller

**Der Sekretär**



Urs Rügger